

3.6 Die Gesamtheit langfristiger Verträge der komplexen Unterstützung wichtiger Betriebe zwischen der Stadt und diesen Betrieben begünstigt die Lösung folgender Aufgaben:

- a) territoriale Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Produktion der in der Stadt gelegenen strukturbestimmenden bzw. exportwichtigen Betriebe;
- b) Entwicklung der effektivsten Produktionsstruktur der Stadt in Übereinstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Erfordernissen;
- c) Entwicklung einer optimalen Infrastruktur der Stadt;
- d) Förderung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen;
- e) effektiver Einsatz des territorialen Arbeitsvermögens;
- f) konzentrierter und effektiver Einsatz der Fonds.

4. Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung für die territoriale Rationalisierung

4.1 In den Territorien muß sich die sozialistische Rationalisierung als komplexer Prozeß vollziehen. Dabei ist die Herstellung der Übereinstimmung zwischen zweigleichen und territorialen Erfordernissen eine komplizierte Aufgabe, um die verschiedenartigen beteiligten Teilsysteme allseitig in das Gesamtsystem einzu ordnen.

Die Stadtverordnetenversammlung sollte zunehmend im Rahmen ihrer Verantwortung die Koordinierung aller ökonomischen und gesellschaftlichen Bereiche der Stadt (Betriebe der zentral-, bezirks- und örtlich geleiteten Industrie, Landwirtschaft und Bauwesen, Verkehr, Versorgung, Volksbildung, Kultur usw.) sichern. Diese Aufgabe löst sie zu einem entscheidenden Teil durch die territoriale Koordinierung der komplexen sozialistischen Rationalisierung.

Es sollte davon ausgegangen werden, daß die Stadtverordnetenversammlung vor allem dort die Verantwortung für die Koordinierung trägt, wo es sich um die rationelle Nutzung territorialer Produktionsbedingungen handelt. In anderen Fällen muß sie an der Koordinierung mitwirken. Die Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung für diese Aufgaben ist mit ihren Planbefugnissen eng verbunden. Die weitere Entwicklung kooperativen Zusammenwirkens zwischen benachbarten Städten und Gemeinden wird die Möglichkeit schaffen, daß deren Volks Vertretungen die Aufgaben zur territorialen Koordinierung der sozialistischen Rationalisierung gemeinsam wahrnehmen.

4.2 Erfahrungen lehren, daß eine von der Stadtverordnetenversammlung bestätigte Konzeption eine gute Arbeitsgrundlage dafür ist, das gemeinsame Zusammenwirken aller Beteiligten zu sichern. Dabei sollte differenziert werden zwischen Maßnahmen

— zur Entwicklung von Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben und Einrichtungen des Territoriums (Investitionen, gemeinsame technische Einrichtungen usw.),

— zur Sicherung der Wechselbeziehungen zwischen der Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen und der komplexen Entwicklung der Stadt.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt diese Aufgaben in Einordnung in größere territoriale Einheiten wahr, in denen sich die territoriale Koordinierung der sozialistischen Rationalisierung gleichfalls als komplexer Prozeß vollziehen muß. Davon ausgehend sind die Rechte und Pflichten der verschiedenen Organe bei der Leitung der Koordinierung der Rationalisierung, die Ebenen und die Formen ihres Zusammenwirkens zu bestimmen.

Es sollte geprüft werden, inwiefern es möglich ist, die gesetzlich geregelte 1333 Initiativpflicht der Kreistage und ihrer Räte schrittweise — entsprechend